



**Bekanntmachung
Vollzug der Baugesetze;**

Neubau von zwei Wohnhäusern mit je 6 Wohnungen und Carports auf den Grundstücken Hallbergmoos, Am Bach Flurnummer 2028/16; 2028/21; 2028/24; 2028/25 der Gemarkung Goldach durch Charlotte Held und Gerhard Held, Am Bach 6, 85399 Hallbergmoos und Am Bach Flurnummer 2028/22; 2028/23; 2028/26; 2028/2 der Gemarkung Goldach durch Hecht Wohnbau GmbH, Gewerbedorf 8, 94539 Grafing

Nachbarteiligung durch öffentliche Bekanntmachung

Am 17.01.2018 erteilte das Landratsamt Freising Frau Charlotte Held und Herrn Gerhard Held, Am Bach 6, 85399 Hallbergmoos und der Hecht Wohnbau GmbH, Gewerbedorf 8, 94539 Grafing die baurechtliche Genehmigung zum Neubau von zwei Wohnhäusern mit je 6 Wohnungen und Carports auf den Grundstücken in Hallbergmoos, Am Bach Flurnummer 2028/16; 2028/21; 2028/24; 2028/25 der Gemarkung Goldach durch Charlotte Held und Gerhard Held, Am Bach 6, 85399 Hallbergmoos und Am Bach Flurnummer 2028/22; 2028/23; 2028/26; 2028/2 der Gemarkung Goldach durch Hecht Wohnbau GmbH, Gewerbedorf 8, 94539 Grafing. Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 S. 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Freising innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr sowie Donnerstag Nachmittag von 14.00 – 17.30 Uhr) im Landratsamt Freising, Zimmer-Nr. 139 (Altbau), zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayer. Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen fünf Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 01. Juli 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsmittels per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag beim Landratsamt Freising möglich (Art. 80 Abs. 4 VwGO).

gez.
Contu

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Erholungsgebiet
Hollerner See**

**I.
Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hollerner See
Eching/Unterschleißheim für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Erholungsgebiet Hollerner See Eching/Unterschleißheim mit Sitz in Eching, Landkreis Freising, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	118.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	118.100 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	118.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	114.500 €
und einem Saldo von	3.600 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.000 €
und einem Saldo von	-1.000 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von ab.	2.600 €
--	---------

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Von den Verbandsmitgliedern werden folgende Umlagen erhoben (§ 10 Abs. 2 und Abs. 4 der Verbandssatzung):

• Gemeinde Eching	38.133 €
• Stadt Unterschleißheim	76.267 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Eching, den 12.01.2018

**Zweckverband Erholungsgebiet Hollerner See
Eching/Unterschleißheim**

**Sebastian Thaler
1. Verbandsvorsitzender**

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; sie enthält keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V. m. Art. 67 Abs. 4 und Art 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO und § 4 Satz 1 BekV während des gesamten Jahres im Rathaus Eching, Untere Hauptstraße 3, 85386 Eching, sowie im Rathaus Unterschleißheim, Rathausplatz 1, 85716 Unterschleißheim während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.